

**"MONTRAKER" d.o.o**

Obala m.Tita 1a  
52450 Vrsar,  
Croatia

**MARINA VR SAR**

Obala m. Tita 1a, Vrsar  
Tel. 00385 52 441 052  
Fax. 00385 52 441 062

"Montraker" d.o.o. Vrsar, Obala m.Tita 1a, (im weiterm Text «Montraker»), vertreten durch den Director Nataša Radin Trifunović und Director Armido Gerometta einerseits und «\_\_\_\_\_» ADRESA: «\_\_\_\_\_», Dokument: «\_\_\_\_\_», Telefonnummer:/ Fax «\_\_\_\_\_» (im weiterm Text: Eigentümer des Schiffes) andererseits, schliessen folgenden

**V E R T R A G nr. «\_\_\_\_\_»**

über jährlichen Anliegeplatz

**Art.1**

"Montraker" verpflichtet sich, das unten gennante Schiff vom Eigentümer auf einen jährlichen Anliegeplatz in Verwahrung zu nehmen:

1.	Name und amtl.Kennzeichen des Schiffes:	
2.	Type des Schiffes:	
3.	Eintragungshafen:	
4.	Flagge:	
5.	Länge über Alles:	
6.	Breite:	
7.	Tiefgang:	
8.	Gewicht:	
9.	Baustoff:	
10.	Baujahr:	
11.	Motortyp:	
12.	Stärke des Motors:	
13.	Motornummer:	
14.	Wert des Schiffes:	
15.	Versicherung:	
16.	Begin des Vertrag:	
17.	Ende des Vertrag:	
Entgelt für den jährlichen Anliegeplatz beträgt:		
Pauschalbetrag für die Kurtaxe:		

**Art. 2**

Während der Vertragsdauer ist «Montraker» verpflichtet, folgende Leistungen zu erbringen das Schiff ordnungsgemäss auf dem Anliegeplatz unter Aufsicht zu halten. «Montraker» ist berechtigt, falls dies die Umstände erfordern, die Anlegestelle während der Verwahrung zu verlegen, ohne den Eigentümer vorher davon zu benachrichtigen. Die vorgenommene Platzänderung ist dem Eigentümer jedoch nachträglich mitzuteilen. «Montraker» ist berechtigt, nach der gültigen Preisliste der Marina, die Zollgenehmigung für einen Winteraufenthalt einzuholen.



## **“MONTRAKER” d.o.o**

Obala m.Tita 1a  
52450 Vrsar,  
Croatia

## **MARINA VR SAR**

Obala m. Tita 1a, Vrsar  
Tel. 00385 52 441 052  
Fax. 00385 52 441 062

### **Art. 3**

«Montraker» übernimmt die Verantwortung für eventuelle Schäden am Schiff ausschliesslich wenn sie durch Schuld der Marina entstanden sind, während sich das Schiff unter Obhut der Marina befand, gleich, ob es sich an Land oder am Wasserliegeplatz der Marina befand.

Bei der Übergabe des Schiffes zu Verwahrung wird ein Verzeichnis der Schiffsausrüstung aufgestellt (Inventarliste), und wird von beiden vertragschliessenden Parteien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet. Für die im Verzeichnis nicht angeführten Gegenstände wird von «Montraker» keine Haftung übernommen. Die Verpflichtung für einen Schadenersatz übernimmt die Marina vom Moment der Schlüsselabgabe und Abgabe der Navigationserlaubnis an der Rezeption von Marina an. Die Schadenersatzverpflichtung von «Montraker» endet mit der Übergabe des Schiffes dem Eigentümer abgesehen davon ob sich das Schiff in der Marina aufhält oder ist der Eigentümer mit ihm selbst ausgelaufen. Der Eigentümer oder die von ihm bevollmächtigte Person, hat der Schiff wieder übernommen im Moment als er in der Marina bei der Rezeption die Schlüssel des Schiffes abholte und der Navigationserlaub abgab.

### **Art. 4**

«Montraker» ist in folgenden Fällen zu keinem Schadenersatz verpflichtet:

- bei Schäden, die durch höhere Gewalt entstanden sind,
- bei Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen oder Fahrlässigkeit des Schiffseigentümers, der Besatzung oder anderer Personen an Bord herbeigeführt sind,
- bei Schäden, die wegen schlechter Instandhaltung, Vernachlässigung, Abnutzung und Verschleisse verursacht sind,
- bei Schäden, die durch äusserlich nicht erkennbaren Mängel am Schiff entstanden sind,
- bei Schäden an der Ausstattung, die nicht in der Inventarliste verzeichnet sind
- bei Schäden an der Ausstattung oder deren Verschwinden, die in der Inventarliste verzeichnet sind, aber vom Benutzer des Schiffes nicht im Innenraum des Schiffes deponiert wurden oder verschwunden sind
- bei Schäden am Vermögen dritter Personen
- bei Schäden durch Feuer, Explosion sofern die Vorschriften für Schutzmassnahmen nicht beachtet wurden
- wegen Verlust des Verdienstes Verspätung, Zeitverlust und Urlaubsentgang
- wegen Unkosten für Wrackabschleppung oder einzelner Teile und auch für den Fall, dass dies von Seiten der Behörde befohlen wird
- bei Beschädigungen die auf fehlerhafte Strom- und Wasseranschlüsse des Eigentümers (vom Schiff zum Landanschluss) zurückzuführen sind
- wegen entstandenem Schaden durch Reissen der Leinen, die zum Schiff gehören
- bei Schäden , die entstanden sind wegen der Nichteinhaltung der Zoll-, Hafen- und anderen Verwaltungsvorschriften
- bei Frostschäden am Motor oder anderen Schiffsteilen
- durch der Tod oder Körperverletzung irgend einer Person
- bei Schäden, die durch Verunreinigung von Seegewässern, Badestränden und Hafenanlagen
- Verschwinden von Fendern, Anker, Seilen, Schiffsschraube und anderer Gegenstände, welche demontiert werden, ohne das Schiff aufzubrechen
- bei Schäden am Schiff, welche durch die Beschädigung eines anderes Schiffes verursacht wurden
- bei Schäden die auf dem Schiff entstehen könnten, wenn Schlüssel und Bootspapiere sich nicht an der Rezeption der Marina befinden
- bei Schäden, die durch Nichtbeachtung der Hausordnung und Allgemeine Ordnungsbestimmungen und sonstiger Vorschriften verursacht wurden

### **Art. 5**

Der Eigentümer, die Crew und alle andere Personen sind verpflichtet:

- sich an Hafenordnung, Hausordnung und Allgemeinen Ordnungsbestimmungen der Marina Vrsar zu halten
- die komplette bewegliche Schiffsausrüstung nach dem Inventarverzeichnis zu verstauen und abzuschliessen
- vor jedem Verlassen des Schiffes ist der Eigentümer oder Benutzer des Schiffes verpflichtet, alle Elektro- und Wasseranschlüsse auszuschalten, wenn nicht, das wird von Marina Personal



## **“MONTRAKER” d.o.o**

Obala m.Tita 1a  
52450 Vrsar,  
Croatia

## **MARINA VR SAR**

Obala m. Tita 1a, Vrsar  
Tel. 00385 52 441 052  
Fax. 00385 52 441 062

gemacht

- bei jedem Einlaufen in Marina die Navigationserlaubnis an der Rezeption der Marina bis zum nächsten Auslaufen zu hinterlegen
- sich bei der Ankunft in die Marina an der Rezeption zu melden
- an der Rezeption die Ortstaxe zu bezahlen
- das Schiff richtig zu vertäuen nach Anweisungen des Marinapersonals
- jeweilige Änderungen im Inventarverzeichnis ist der Marina mitzuteilen
- das Schiff mit seetüchtigem Tauwerk, Fendern und Plane zu versehen
- am Schiff einen gut sichtbaren Namenszug oder ein Registrierzeichen anzubringen
- das Schiff mit einer Brandschutzausrüstung und Feuerlösch-Geräten zu versehen
- jeden Schaden zu ersetzen, der seinerseits oder durch sein Schiff dem Eigentum der Marina, anderer Gäste oder Dritter zugefügt wurde
- alle gültigen Vorschriften bezüglich Aufenthalt und Seefahrt innerhalb der Küstengrenzen der Republik Kroatien zu beachten

### **Art.6**

Während sich das Schiff am Anlegeplatz in der Marina befindet, ist folgendes nicht erlaubt:

- grössere Reparaturen und Wrarungsarbeiten vorzunehmen und insbesondere die den Dritten Schaden zufügen oder die die Luft, Uferstrasse oder Ponton verschmutzen,
- Abwässer auslassen sowie schwarze Tanks in die Seegewässer der Marina entleeren,
- schlammiges Wasser auspumpen
- umweltschädliche Abfälle ablagern (Motoröl, Akkumulatoren, ÖlfILTER u.ä.) ohne Marinapersonal oder in den dazu nicht vorgesehenen Räumen,
- Sachen auf Pontons oder Uferstrasse ablagern, die ihre Nutzung beeinträchtigen

### **Art. 7**

Für Dienstleistungen der «Montraker» nach Art.1 dieses Vertrages verpflichtet sich der Eigentümer des Schiffes die Summe nach gültigen Preisliste der Marina im Voraus für 12 Monaten , spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen zu entrichten an der Rezeption der Marina Vrsar oder mit Banküberweisung.

Sofern der Inhaber des Schiffes innerhalb festgesetzten Termine seine Verpflichtungen gegenüber der Marina nicht begleicht, auch nicht nach einer mündliche Mitteilung oder einer schriftlichen Mahnung der Marina mit einer Nachfrist von acht Tagen, gilt dieser Vertrag nach Ablauf des achten Tages, vom Erhalt der schriftlichen Mahnung an, als gestrichen.

Falls es nicht möglich wäre dem Eigentümer des Schiffes die Mahnung zuzustellen, wegen Änderung seiner Adresse und er darüber die Marina nicht benachrichtigte, wird angenommen, dass der Termin von acht Tagen vorlaufen ist an dem Tage, an dem die Marina der Postrückschein der Mahnung erhielt, dass der Emplänger verzogen ist und dass er an der bisherigen Adresse unbekannt ist. Der Eigentümer des Schiffes gibt im Voraus seine Zustimmung, dass im Falle der Nichtzahlung, sein Schiff zu seinen Kosten an Land gehoben wird und dass es dort so lange bleibt bis er seine Schulden einschliesslich Zinsen begleicht.

Unter Länge und Breite versteht sich die maximale Länge und Breite über alles.

Sollte eine Abweichung von den im Schiffszertifikat angegebenen Maßen festgestellt werden, behält der «Montraker» sich vor, die Schiffsmaße zu prüfen und den entsprechenden Preis zu berechnen.

### **Art. 8**

Nach Vertragsbruch, falls der Eigentümer des Schiffes einen neuen Vertrag mit der Marina abzuschliessen wünscht, hat er keine besonderen Rechte in Bezug auf die Warteliste für einen ständigen Liegeplatz in der Marina.

### **Art. 9**

Der Eigentümer oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person kann sich ohne Begrenzung auf dem Schiff aufhalten sowie beliebig die Marina verlassen. Während der Abwesenheit des Schiffes aus der Marina Vrsar hat die Marina das Recht auf die Nutzung des Liegeplatzes. Wenn der Eigentümer mit seinem Schiff nach mehrtägiger Abwesenheit aus der Marina auf den Liegeplatz zurückkehrt, muss die Marina darüber rechtzeitig benachrichtigt werden (mindestens 1 Tag vorher). Abwesenheitszeiten aus der Marina werden nicht von der Liegeplatzgebühr abgerechnet. Der Eigentümer kann den Liegeplatz in der Marina nicht an dritte Personen vermieten.



**“MONTRAKER” d.o.o**

Obala m.Tita 1a  
52450 Vrsar,  
Croatia

**MARINA VRSAR**

Obala m. Tita 1a, Vrsar  
Tel. 00385 52 441 052  
Fax. 00385 52 441 062

**Art. 10**

«Montraker» ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers erforderliche Massnahmen zu treffen, um das Schiff und dessen Ausrüstung von der drohenden Haverie zu retten. Der Eigentümer verpflichtet sich, die bei der Rettung des Schiffes und dessen Ausrüstung entstandenen Kosten an «Montraker» zu ersetzen. Sollte es bei vorstehend genannten Arbeiten zu Beschädigung des Schiffes und dessen Vermögen kommen, so ist «Montraker» dafür nicht verantwortlich zu machen.

**Art. 11**

Die eventuelle Änderungen dieses Vertrag wird in einen Anhang geregelt. Der Gast ist verpflichtet, eine Liegeplatzkündigung vorzeitig (mindestens 30 Tage vorher) in schriftlicher Form abzugeben. Im Fall des Liegeplatzkündigung wird bereits Bezahltes nicht zurückerstattet.

**Art. 12**

Anlagen und damit Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die Hausordnung und allgemeine Ordnungsbestimmungen der Marina Vrsar
- die Inventarliste des Schiffes
- die Preisliste

**Art. 13**

Bei eventuellen Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden die Parteien versuchen sich gütlich zu trennen. Sofern dieses nicht erfolgen kann, ist das Landesgericht zuständig. Für Erläuterung der Bestimmungen dieses Vertrages gilt die Fassung in kroatischer Sprache.

Eigentümer des Schiffes:

Vrsar, \_\_\_\_\_

„Montraker“ d.o.o.:  
Marina Vrsar